

TOP 77:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013)

Drucksache: 287/13

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2013 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2012, der sich von 19,9 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2011 um 0,3 Prozentpunkte verringert hat, wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 0,9928 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,50 Prozent erhöht. Auf dieser Basis würde sich ein aktueller Rentenwert von 28,21 Euro ergeben, was einem Anpassungssatz von 0,50 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0050 entspricht. Auch im Jahr 2013 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0025 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2013 von 28,07 Euro auf 28,14 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,25 Prozent.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 4,32 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2011 und 2012, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2013 von 24,92 Euro auf 25,74 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,29 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 0,25 Prozent der maßgebende Wert auf 12,99 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2013 auf 11,88 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.